

Parkraumkonzept Obersiggenthal

Bericht

Gemeinde Obersiggenthal

Stand 7. Oktober 2022



Bearbeitung

Denise Belloli

MSc in Geografie/SVI

Nicolas Beerli

MSc in Geowissenschaften

Metron Verkehrsplanung AG

Stahlrain 2

Postfach

5201 Brugg

T 056 460 91 11

info@metron.ch

www.metron.ch

Titelbild:

Bild Parkplatz Oberstufenschulzentrum (Metron)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage und Auftrag	4
1.2	Perimeter	4
2	Grundlagen	5
3	Situationsanalyse	6
3.1	Lage und Anzahl der Parkplätze	6
3.2	Regime	8
3.3	Auslastung	9
3.4	Regionales Parkraumkonzept Baden Regio	9
3.5	Fazit und Handlungsbedarf	11
4	Grundsätze und Ziele	12
4.1	Grundsätze	12
4.2	Handlungsfelder	12
5	Nutzungskonzept	13
6	Bewirtschaftungskonzept	14
6.1	Variantendiskussion	15
6.2	Realisierungsvorschlag kleines Zentrum grosse zusammenhängende Wohnzone	25
	Anhang	28
	Anhang 1: Zukünftige Regelung Parkplätze der Gemeinde Obersiggenthal	28

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Auftrag

Die Gemeinde Obersiggenthal hat die Metron Verkehrsplanung AG beauftragt, einen Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) und ein Parkraumkonzept (PRK) auszuarbeiten. Dabei ist vorgesehen, den Abschnitt zur öffentlichen Parkierung im KGV vom PRK zu übernehmen. Das PRK formuliert Ziele, Stossrichtungen und Massnahmen in Bezug auf den öffentlichen Parkraum und insbesondere dessen Bewirtschaftung (Parkzeitbeschränkung, Gebührenpflicht etc.). Die im PRK definierten Stossrichtungen werden mittels Reglement und allenfalls durch Verordnungen verbindlich festgelegt.

Grundlage für die Erarbeitung des Parkraumkonzepts bilden einerseits das bestehende regionale Parkraumkonzept sowie der konkrete Handlungsbedarf, der sich aus der aktuellen Situation in der Gemeinde Obersiggenthal ergibt.

Die Gemeinde Obersiggenthal verfügt über ein Parkierungsreglement aus dem Jahr 1996, welches das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund regelt: Wer sein Fahrzeug nachts regelmässig auf öffentlichem Grund abstellt, muss eine kleine Gebühr entrichten. Gemäss Aussagen der Verwaltung lässt dieses System ein effizientes und wirksames Inkasso kaum zu. Ausserdem erhöht sich auch tagsüber der Druck auf die öffentlichen Parkplätze, was zu einigen Konflikten führt (z.B. wildes Parkieren, Fremd-parkieren etc.).

Mit dem regionalen Parkraumkonzept wurde die Thematik bereits auf regionaler Stufe aufgegriffen. Das regionale Parkraumkonzept sieht für die Zentrumsgemeinden – zu welchen Obersiggenthal gehört – eine monetäre Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums vor. Die Umsetzung in verbindliche Regelwerke obliegt der Gemeinde. Dabei legt der Einwohnerrat im Reglement den Gebührenrahmen fest, in welchem der Gemeinderat die effektiven Gebühren bestimmt.

1.2 Perimeter

Das Parkraumkonzept umfasst die gesamte Gemeinde. Schwergewichtig wird das zentrale Siedlungsgebiet bearbeitet. Es werden alle öffentlichen zugänglichen Parkplätze betrachtet.

2 Grundlagen

- Parkierungs-Reglement der Gemeinde Obersiggenthal, 1996
- Parkierungskonzept für Veranstaltungen mit hohem Verkehrsaufkommen, 2017
- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Obersiggenthal, 2014
- Schlussbericht «Umsetzung Regionales Parkraumkonzept, Baden Regio, Planungsbüro Jud, 2014
- Regionales Parkraumkonzept Vertiefungsphase, Schlussbericht, Baden Regio, SNZ Ingenieure und Planer AG, 2011
- Gemeinde Obersiggenthal Parkraumplanung, Grundlagen Parkierungskonzept, 2008
- REK, Regionales Entwicklungskonzept Baden Regio, sapartners, 2013
- REK, Ergänzungen zum Regionalen Entwicklungskonzept Baden Regio, sapartners, 2016
- Bauzonen der Schweiz, Swisstopo Stand 20.3.20

3 Situationsanalyse

3.1 Lage und Anzahl der Parkplätze

Obersiggenthal verfügt derzeit über rund 1100 öffentlich zugängliche Parkplätze.

	gebührenpflichtig	gratis	Total
öffentlich	0	~400	~400
bedeutende private Besucher- / Kundenparkplätze	~29	~670	~700
Total	29	~1'070	~1'100

Tabelle 1: Übersicht Bewirtschaftung der Parkplätze in Obersiggenthal

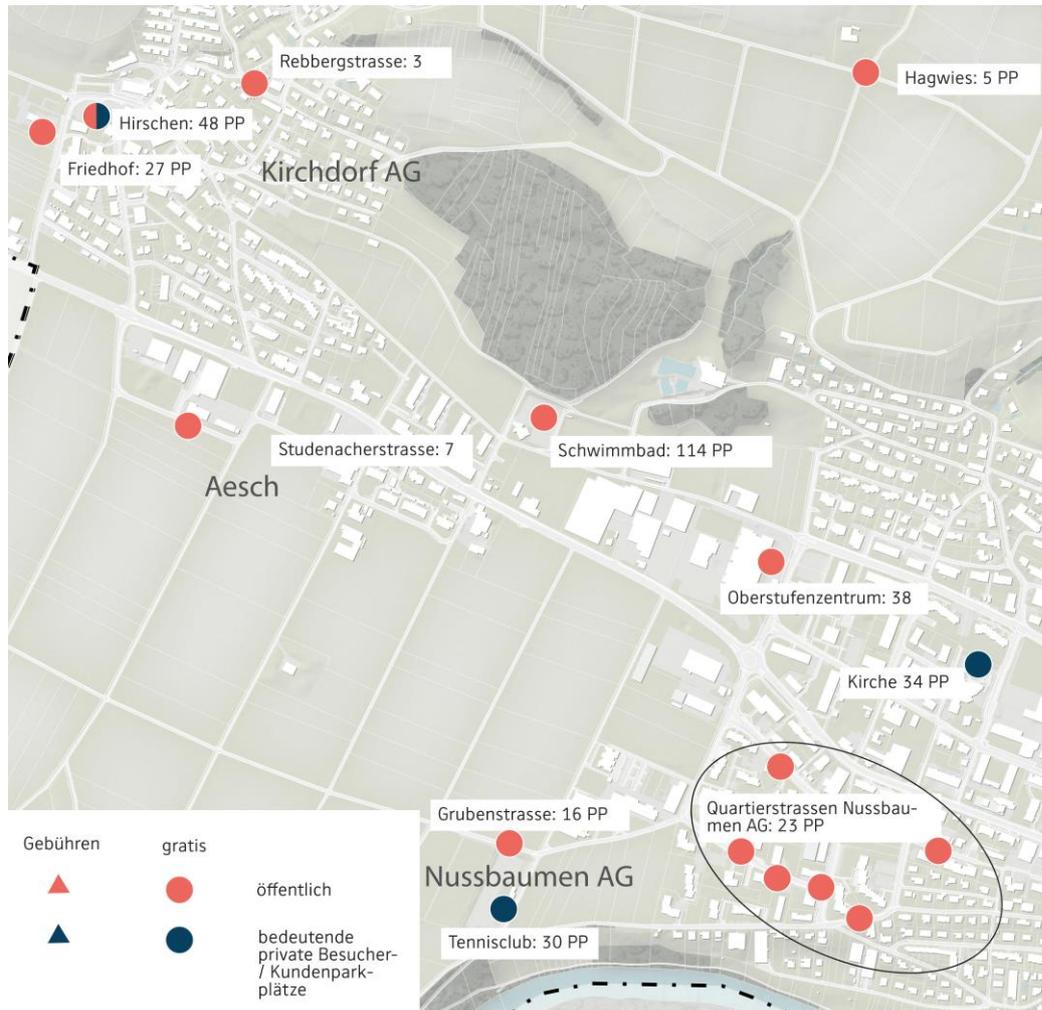


Abbildung 1: Bestand und Bewirtschaftung der öffentlichen und grösseren privaten Besucher- und Kundenparkplätze, Teil West

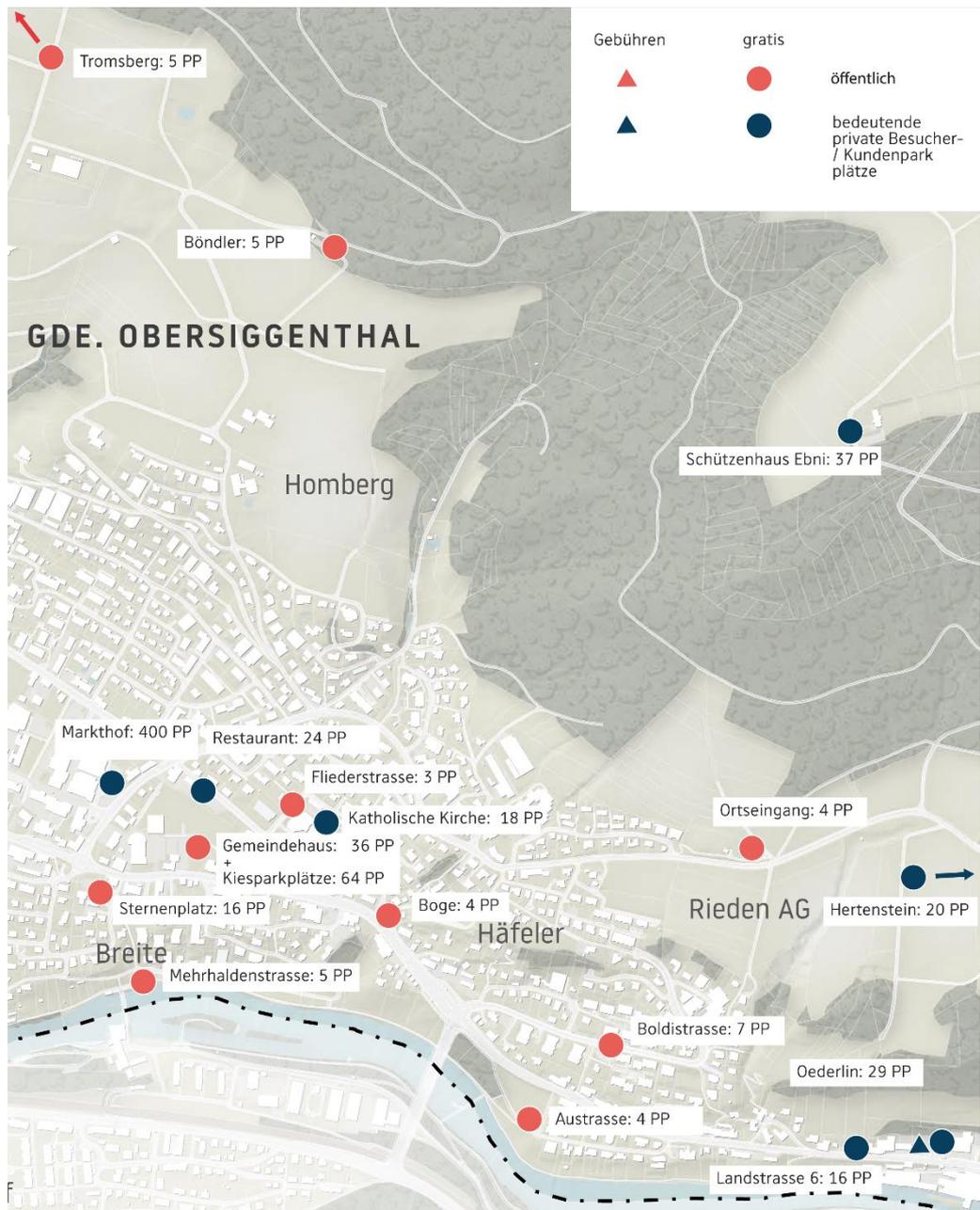


Abbildung 2: Bestand und Bewirtschaftung der öffentlichen und grösseren privaten Besucher- und Kundenparkplätze Teil Ost¹

¹ Die vier Parkplätze an der Austrasse wurden auf 31.8.2023 gekündigt.

3.2 Regime

Unter Regime wird die Regelung der Nutzung eines Parkfeldes verstanden. Dieses kann sich hinsichtlich der Höhe der Gebühr, der gebührenpflichtigen Zeiten sowie der Höchstparkzeiten unterscheiden. Im aktuellen gültigen Parkierungsreglement aus dem Jahr 1996 ist das Dauerparkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund sowie auf Privatgrund mit öffentlichem Benützungsrecht über Nacht gegen eine Gebühr gestattet. Nachts gelten die folgenden Gebühren für Dauerparkierer:

Gebühren- Ansätze	Die Gebühr beträgt monatlich je	
CHF	60	für leichtere Motorwagen, Anhänger, dreirädrige Motorfahrzeuge
CHF	120	für schwere Motorwagen, Anhänger, Cars, Wohnwagen
CHF	30	für Motorräder

Tabelle 2: Parkgebühren aus dem Parkierungs-Reglement der Gemeinde Obersiggenthal, 1996

Die 29 privaten aber öffentlich zugänglichen Parkplätze auf dem Oederlin-Areal werden monetär bewirtschaftet. Das heutige Regime in der Gemeinde Obersiggenthal ist nicht mehr zeitgemäss, da es kein griffiges Instrument bietet, um dem zunehmenden Druck auf die öffentlichen Parkierungsanlagen zu begegnen. Gemäss der Gemeinde gibt es Probleme mit wildem Parkieren an ungeeigneten Stellen sowie mit Dauer- und Fremdparkierern. Zudem sei ein effizientes Inkasso der Nachtparkgebühren kaum möglich.

3.3 Auslastung

Gemäss Auskunft der Gemeinde sind grundsätzlich ausreichend Parkplätze vorhanden und auch zu Stosszeiten im Zentrum meistens ein freier Parkplatz zu finden. Die Parkplätze des Oberstufenzentrums sind zeitweise überlastet. Es gibt einige Zeitpunkte im Jahr, an welchen es punktuell zu wenige Parkplätze gibt. So ist im Sommer bei schönem Wetter der Parkplatz des Gartenbades zum Teil überfüllt. Zudem kann es bei Grossanlässen zu einem Mangel an Parkplätzen kommen. Die Gemeinde Obersiggenthal hat für solche Situationen mit einem Parkierungskonzept für Veranstaltungen mit hohem Verkehrsaufkommen vorgesorgt. Das Parkierungskonzept sieht vor, für grosse Veranstaltungen weitere Parkierungsflächen zur Verfügung zu stellen.

3.4 Regionales Parkraumkonzept Baden Regio

Das regionale Parkraumkonzept für die Baden Regio hat die Steuerung zur Erstellung von neuen sowie die Beeinflussung von bestehenden Parkfeldern zum Ziel. Im Fokus stehen vor allem neu entstehende Parkfelder, nichtsdestotrotz sind die Massnahmen auch auf die bestehenden Parkfelder anzuwenden. Es werden sowohl öffentliche wie auch private Parkfelder betrachtet.

Im Parkraumkonzept Baden Regio sind detaillierte Handlungsempfehlungen formuliert, die durch das Controllingteam von Baden Regio verabschiedet wurden:

1. Es werden Rahmenbedingungen geschaffen, mit denen die Entstehung von neuen und die Beeinflussung von bestehenden P-Anlagen geregelt werden kann:

- Die kommunalen Reglemente, welche die Parkierung regeln, berücksichtigen die kantonalen Vorgaben und insbesondere die Standorttypen gemäss VSS-Norm (SN 640 281).
- In den kommunalen Reglementen und Planungen werden die Grundlagen für autoreduzierte Nutzungen geschaffen.
- Die Pflicht zur Prüfung und Umsetzung von Massnahmen des Mobilitätsmanagements (Mobilitätskonzept) im Rahmen von Planungen, Arealentwicklungen, Sondernutzungsplanungen und von Bauprojekten wird kommunal verankert (z.B. in der Parkierungsverordnung (P-VO) oder in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)).
- Wird durch Gemeinden eine Bewirtschaftungspflicht für private P-Anlagen vorgesehen, so ist gemäss BauG § 54a, Abs. 2 eine Grundlage im Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) zu schaffen, welche dies bei Bedarf erlaubt. Es werden weitere Grundlagen zur Beeinflussung bestehender Anlagen geprüft.
- Die kommunalen Planungen zu Anzahl und Qualität der Veloabstellplätze richten sich nach der kantonalen BauV.

2. Es werden Massnahmen festgelegt, mit denen die Entstehung von neuen und die Beeinflussung von bestehenden P-Anlagen geregelt werden kann.

- In Zentrumsbereichen der Zentrumsgebiete gemäss REK wird die Anzahl der neu erstellten Parkplätze möglichst klein gehalten. Dies aufgrund des schon stark ausgelasteten und teilweise überlasteten Strassennetzes. Ein allfälliges P-Defizit wird wo möglich über den Ausbau des ÖV kompensiert. Es wird also eine Verlagerung auf den ÖV angestrebt.
- In Zentrumsbereichen und zentrumsnahen Bereichen wird eine Bewirtschaftung aller öffentlichen P umgesetzt. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt nach

- einem «Zwiebelsystem», wobei die höchsten P-Gebühren in den Zentrumsbereichen der Kerngemeinden zur Anwendung kommen. In den Zentrumsbereichen und je nach Bedarf auch in anderen Bereichen wird eine maximale P-Dauer festgelegt. Die detaillierte Festlegung und Umsetzung der Bewirtschaftung erfolgt durch die einzelnen Gemeinden, wobei der regionale Kontext zu beachten ist. Die P-Bewirtschaftung wird mit ausreichend häufigen Kontrollen durchgesetzt.
- Bei öffentlich zugänglichen P wird eine Abstimmung der Gebühren zwischen P auf privatem und öffentlichem Grund angestrebt.
 - Bei einem P-Nachfrageüberhang auf öffentlichen P-Anlagen wird statt der Erstellung neuer P-Anlagen wenn möglich die Mehrfachnutzung von nah gelegenen bestehenden privaten P-Anlagen vorgesehen.
 - Parkleitsysteme werden erstellt. Dies trägt zur Reduktion des Parksuchverkehrs bei.
 - Das Bezahlen der P-Gebühren wird wo möglich über Schranken gewährleistet.
 - An Bahnhöfen und weiteren wichtigen ÖV-Haltestellen werden bei Bedarf neue B+R-Anlagen erstellt oder bestehende abhängig vom Auslastungsgrad ausgebaut. Damit wird eine Verlagerung auf das Fahrrad und den ÖV und somit eine Entlastung des Strassennetzes angestrebt.

3. Angepasste oder neue Regeln und Verfahren beeinflussen die Umsetzung des Parkraumkonzepts positiv.

- Die im Parkraumkonzept ausgearbeiteten Rahmenbedingungen und Massnahmen werden in den KGV's und Reglementen (Parkierungsreglement, PV-O, BNO, ev. weitere) der Gemeinden verankert.
- Es wird eine Harmonisierung der Parkraumbewirtschaftung mit den Nachbarregionen in Richtung der im Parkraumkonzept erarbeiteten Massnahmen angestrebt. Grund dafür ist, dass es bei grossen Abweichungen der Bewirtschaftung (v.a. bei den Nutzungen Verkauf und Freizeit) zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Gemeinden bzw. Regionen kommen kann.

3.5 Fazit und Handlungsbedarf

Die Erkenntnisse aufgrund der Situationsanalyse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das aktuelle Parkraumkonzept aus dem Jahr 1996 ist nicht mehr zeitgemäss und bietet keine Handhabe zur effizienten Bewirtschaftung der öffentlich zugänglichen Parkplätze.
- Die räumliche Verteilung der Parkplätze ist gut.
- Die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Obersiggenthal sind einem zunehmenden Parkierungsdruck ausgesetzt.
- Die Benützung der öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Obersiggenthal wird tagsüber nicht gesteuert (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2).
- Es gibt Probleme mit wildem Parkieren an ungeeigneten Stellen (hauptsächlich Wohnquartiere) sowie mit Dauerparkierenden.
- Ein effizientes Inkasso der Parkgebühren ist derzeit nicht möglich.
- Es besteht eine grosse Diskrepanz zwischen den Vorgaben aus dem Parkraumkonzept Baden Regio und dem aktuellen Parkierungsreglement der Gemeinde Obersiggenthal.
- Parkieren auf öffentlichem Grund ist attraktiver als in der privaten Tiefgarage. Das führt zu Problemen in den Wohnquartieren.

Auf Basis der Situationsanalyse wird der Handlungsbedarf wie folgt eingeschätzt:

- Es soll ein griffiges System zum effizienten Inkasso der Parkgebühren geschaffen werden.
- Es soll ein wirksames und zeitgemässes Instrument zur Bewirtschaftung der öffentlich zugänglichen Parkplätze geschaffen werden.
- Das neue Parkraumkonzept der Gemeinde soll den Vorgaben aus dem übergeordneten Parkraumkonzept Baden Regio genügen.
- Wildes Parkieren an ungeeigneten Stellen soll wirksam unterbunden werden.

4 Grundsätze und Ziele

4.1 Grundsätze

Mit der künftigen Regelung sollen folgende Ziele erreicht werden:

Nutzung

- Der Strassenraum wird bestimmungsgemäss genutzt.
- Die Quartiere werden nicht von Fremdparkierern (z.B. Pendlern) benutzt.
- Hohe Verfügbarkeit der Parkplätze im Zentrum für Kunden und Besucher.
- Keine falschen Anreize schaffen, d.h. das Dauerparkieren im öffentlichen Strassenraum ist nicht attraktiver als das Parkieren auf eigenem, privatem Grund.

Bewirtschaftung

- Der öffentliche Raum resp. die öffentlichen Parkplätze sind grundsätzlich bewirtschaftet (zeitliche Beschränkung und/oder Gebühren).
- Der gesteigerte Gemeingebrauch wird abgegolten (Gebühr für das Dauerparkieren).

Umsetzung

- Einfach und leicht verständlich
- Einfache Kontrolle
- Faire Regelung, keine Bevorzugung resp. Benachteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen

4.2 Handlungsfelder

Aus den definierten Grundsätzen werden für die einzelnen Handlungsfelder konkretere Ziele definiert.

Bewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> – Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden grundsätzlich Gebühren erhoben. Die Höhe ist abhängig von der Lage und Nutzung. – In den Zentrumsgebieten und je nach Bedarf auch in anderen Gebieten wird dazu eine maximale Parkierungsdauer festgelegt. – Bei öffentlich zugänglichen Parkplätzen wird eine Abstimmung der Gebühren zwischen Parkplätzen auf privatem und öffentlichem Grund angestrebt. – Das Bezahlen der Parkplatzgebühren wird wo möglich über Schranken gewährleistet. – Bei einem Parkplatznachfrageüberhang auf öffentlichen Parkierungsanlagen wird statt der Erstellung neuer Parkierungsanlagen wenn möglich die Mehrfachnutzung von nah gelegenen bestehenden privaten Parkierungsanlagen vorgesehen. – Die Parkplatzbewirtschaftung wird mit ausreichend häufigen Kontrollen durchgesetzt.
Anzahl und Lage	<ul style="list-style-type: none"> – Entlang der Landstrasse wird die Anzahl der neu erstellten Parkplätze möglichst klein gehalten. Dies aufgrund des schon stark ausgelasteten und teilweise überlasteten Strassennetzes. Ein allfälliges Parkplatzdefizit wird wo möglich über den Ausbau des ÖV kompensiert. Es wird also eine Verlagerung auf den ÖV sowie den Fuss- und Veloverkehr angestrebt. – An wichtigen ÖV-Haltestellen werden bei Bedarf neue B+R-Anlagen erstellt oder bestehende abhängig vom Auslastungsgrad ausgebaut. Damit wird eine Verlagerung auf das Fahrrad und den ÖV und somit eine Entlastung des Strassennetzes angestrebt.
Leitsysteme	<ul style="list-style-type: none"> – Es wird ein einfaches statisches Parkleitsystem erstellt, allenfalls mit Ergänzung von dynamischen Anzeigen bei grösseren Parkierungsanlagen. Dies trägt zur Reduktion des Parksuchverkehrs bei.

5 Nutzungskonzept

Das Nutzungskonzept bestimmt die gewünschten Vorrangnutzungen in den verschiedenen Gebietsteilen von Obersiggenthal. Unter Vorrangnutzungen werden die Nutzungen verstanden, für welche man den öffentlichen Parkraum an einem Ort oder in einem Gebiet zur Verfügung stellen möchte. Andere Nutzungen sind nicht von der Verwendung des Parkraums ausgeschlossen, stellen aber nicht die Zielgruppe dar.

Gebiet	Vorrangnutzungen
Zentrum Nussbaumen, Gewerbegebiet Studacher	Kunden
Wohnquartiere	Anwohner und Besucher
Schwimmbad, Sportanlagen, Spazierparkplätze, Schützenhaus Ebni	Freizeit, Park & Ride ²

Tabelle 3: Gebiete und ihre Vorrangnutzungen (Nutzungskonzept)

Im Zentrum sowie in den Gewerbegebieten wird primär Parkraum für die Kunden angeboten. In Nussbaumen beinhaltet das Zentrum das Gebiet um den Markthof und Bachmatt/Gemeindehaus. In den Quartieren, wo die Wohnnutzungen überwiegen, werden die öffentlichen Parkplätze primär durch die Anwohner und Besucher benutzt. Ein Ausweichen von Kunden aus dem Zentrum oder ein langzeitiges Besetzen der Parkplätze durch Pendler wird in den Quartieren vermieden. Parkplätze, die nicht dem Zentrum oder der Wohnzone zugeordnet werden können, müssen speziell betrachtet werden. Dies betrifft folgende Gebiete:

- Die Parkplätze im Gebiet um das Restaurant Hirschen und den Friedhof in Kirchdorf, die von Kunden, Besuchern des Friedhofs und der Kirche sowie teilweise von Anwohnern genutzt werden.
- Die Parkplätze beim Schützenhaus Ebni, die hauptsächlich von Spaziergängern und teilweise von Benützern des Schützenhauses (Schiessverein, Teilnehmern am obligatorischen Schiessen) genutzt werden.
- Die Parkplätze beim Restaurant 3 Sternen, die zurzeit ausschliesslich von Kunden des Restaurants genutzt werden.
- Die «Spazierparkplätze», welche hauptsächlich der Freizeitnutzung dienen.
- Die Schul- und Sportanlagen sowie das Schwimmbad.

Der Wirtschaftsverkehr ist in beschränktem Masse überall möglich. Für Weg- und Zupendler werden auf öffentlichem Grund nicht explizit Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

² Gemäss Berechnungen zu Pflichtbedarf der bestehenden Nutzungen Schwimmbad, Dreifachsporthalle, Jugendhaus, Fussballplätze.

6 Bewirtschaftungskonzept

Unter **Bewirtschaftung** wird die Gesamtheit der Massnahmen verstanden, die den Parkraum in seiner Benutzung regeln. Der Grundsatz für die Zulässigkeit einer Bewirtschaftung des Parkraums ist ein gesteigerter Gemeingebrauch³. Mit einer **Parkzeitbeschränkung** wird die maximale Parkdauer begrenzt. Mittels einer **Gebührenpflicht** wird die Nutzung des Parkangebots kostenpflichtig. Mit dem Instrument der **Parkkarte** ist es möglich, bestimmten Benutzergruppen eine Berechtigung zum dauerhaften Parkieren auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung zu erteilen.

Als **Parkraumzone** wird ein abgegrenztes Gebiet verstanden, in welchem eine bestimmte Bewirtschaftung (eine oder mehrere Regeln) Gültigkeit hat; kleinräumige Ausnahmen sind möglich.

Ein Spezialfall bildet das **nächtliche Dauerparkieren**. Unter diesem Begriff wird ein langzeitiges Parkieren während der Nacht (mehrständiges Parkieren in mehreren Nächten pro Woche) verstanden. Sofern in der Nacht keine Parkzeitbeschränkung gilt, ist das nächtliche Dauerparkieren als solches zu definieren und kann im Sinne eines gesteigerten Gemeingebrauchs abgegolten werden. Gilt in der Nacht – wie am Tag – eine Parkzeitbeschränkung, besteht kein Bedarf, das nächtliche Dauerparkieren im Speziellen zu beschreiben.

Grössere private Parkieranlagen

Vorschlag: Grössere private Parkieranlagen mit mehr als 30 Parkplätzen müssen Gebühren erheben, die in einem ähnlichen Rahmen der umgebenden Parkzone sind. Damit wird eine Abstimmung der Gebühren zwischen Parkplätzen auf privatem und öffentlichem Grund erreicht (Kunden bekommen Geld zurück). Kleinere private Parkieranlagen würden nicht unter diese Regelung fallen (so wären kleinere Betriebe wie z.B. Bäckereien etc. nicht betroffen). Grössere Parkieranlagen (z.B. Markthof) könnten so jedoch bewirtschaftet werden⁴.

³ Als Kriterium für die Abgrenzung zwischen schlichtem und gesteigertem Gemeingebrauch wird insbesondere die Gemeinverträglichkeit der Nutzung hinzugezogen. Gemeinverträglich ist eine Nutzung, wenn sie von allen interessierten Nutzern gleichermaßen ausgeübt werden kann, ohne dass andere an der gleichen Nutzung übermässig behindert werden.

⁴ Vorbehältlich Gestaltungsplan «Zentrumszone» Sondernutzungsvorschriften 6. August 1997, Art. 18 b: Parkplatzbewirtschaftung: «... im Einverständnis mit den Grundeigentümern ...»

6.1 Variantendiskussion

Im Folgenden werden verschiedene Parkraumzoneneinteilungen und Bewirtschaftungsvarianten anhand ihrer Vor- und Nachteile bzw. Auswirkungen diskutiert. Die Varianten wurden auf Basis des Bauzonenplanes und der schon bestehenden öffentlichen sowie den bedeutenden privaten Besucher-/Kundenparkplätzen erarbeitet.

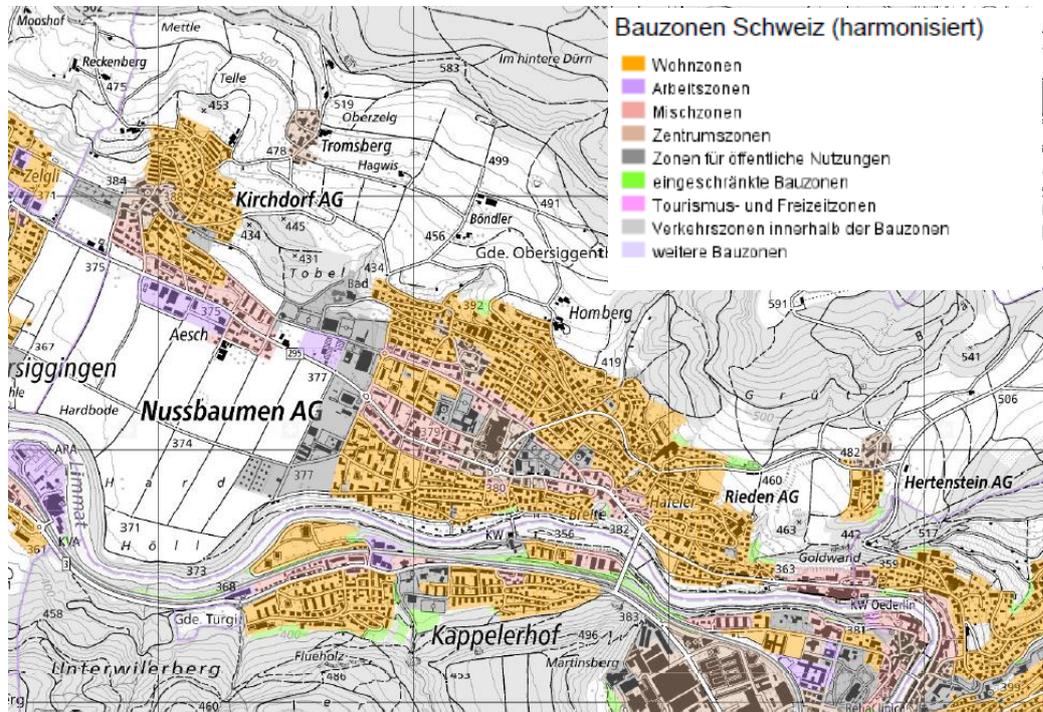
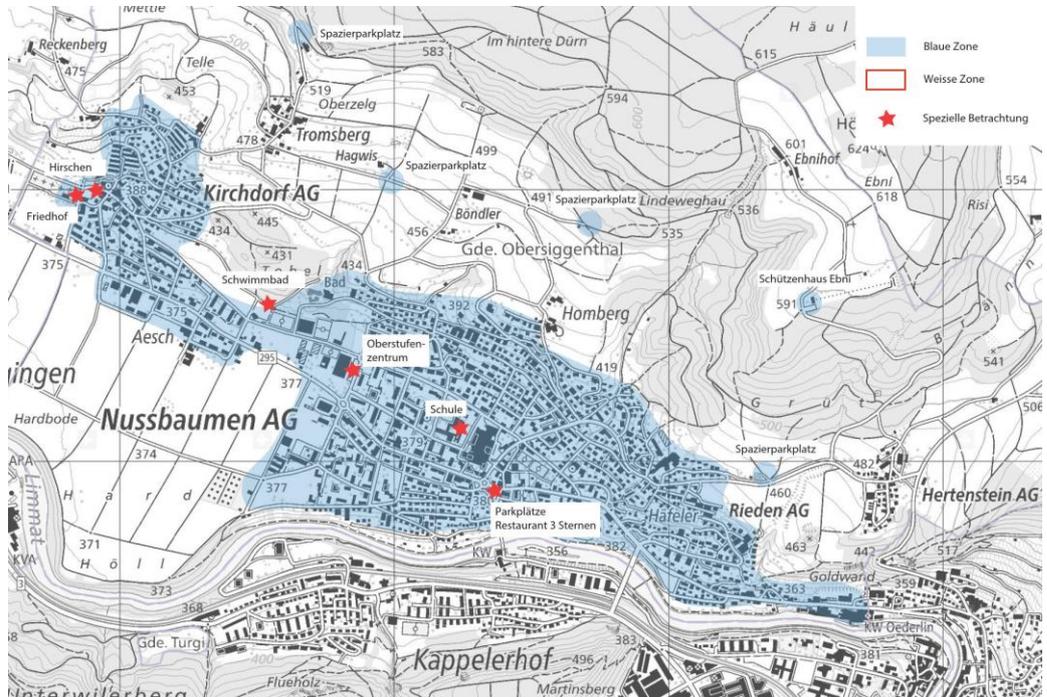


Abbildung 3: Bauzonen Obersiggenthal
(Quelle Swisstopo Stand 20.3.20)

6.1.1 Parkraumzonen

Variante «einheitliche Bewirtschaftung»

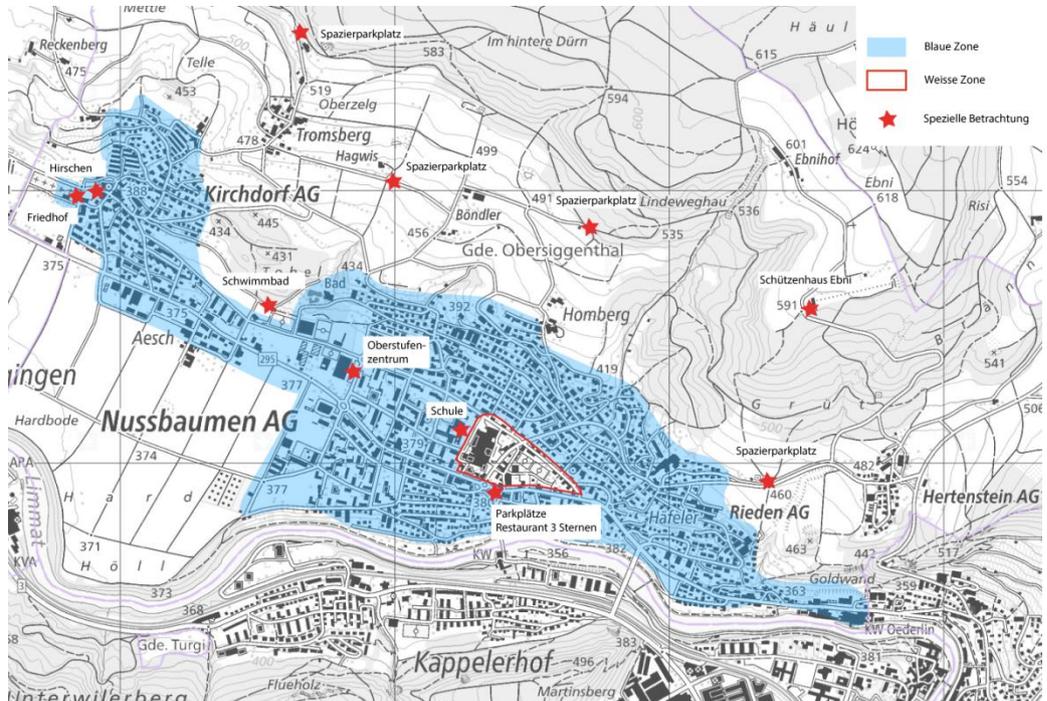
- Das ganze Gemeindegebiet wird einheitlich bewirtschaftet.
- Die «Schul- und Sportanlagen», das «Schwimmbad», der «Hirschen», der «Friedhof» und das «Restaurant 3 Sternen» werden speziell betrachtet.



Vorteile	– Die Einteilung ist einfach und gut verständlich.
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> – Es könnten einzelne gebührenpflichtige Parkplätze (mit Parkuhren) ausgeschieden werden. Das führt jedoch zu einem inkonsistenten und komplizierten Parkregime. – Es kann in der Bewirtschaftung nicht zwischen Kunden, Freizeit und Anwohnern unterschieden werden. – Es können keine den Nutzergruppen zugeschnittene Bewirtschaftungsformen angewendet werden. – Die Anwohner können in einem sehr grossen Gebiet zeitlich unbeschränkt parkieren und werden im Zentrum parkieren, wenn sie Geschäfte im Zentrum zu erledigen haben (Annahme: es werden Anwohnerparkkarten ausgegeben)

Variante «kleines Zentrum, einheitliche Zone Wohnquartiere»

- Die Zone Zentrum umfasst das nähere Umfeld des «Markthofes» (kleines Zentrum).
- Die Wohnquartiere werden in einer einheitlichen Zone zusammengefasst.
- Die «Schul- und Sportanlagen», das «Schwimmbad», der «Hirschen», der «Friedhof», das «Schützenhaus Ebni», das «Restaurant 3 Sternen» sowie die «Spazierparkplätze» werden speziell betrachtet.

**Vorteile**

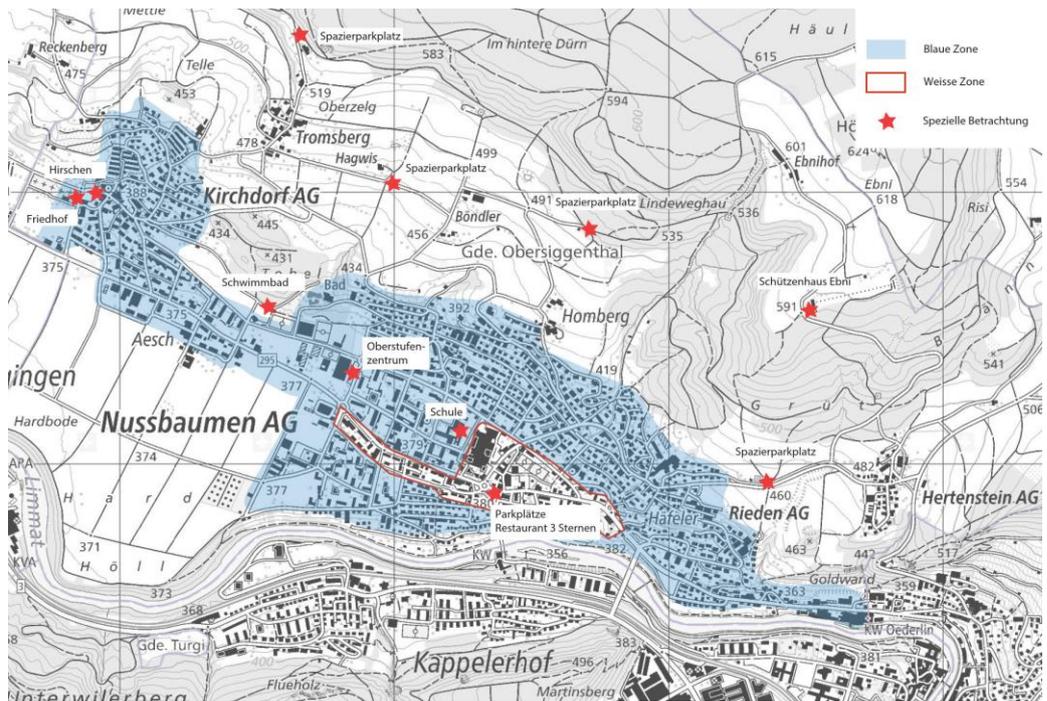
- Die Einteilung ist einfach und verständlich.
- Das Zentrum wird klar definiert.
- Für die «Schul- und Sportanlagen», das «Schwimmbad», den «Hirschen», den «Friedhof», das «Schützenhaus Ebni», das «Restaurant 3 Sternen» sowie die «Spazierparkplätze» können massgeschneiderte Lösungen definiert werden.

Nachteile

- Kunden aus dem Zentrum werden ins nahegelegene Quartier ausweichen (Annahme: dort befinden sich kostenlose Parkplätze mit einer Parkzeitbeschränkung).
- Es können nicht viele gebührenpflichtige Parkplätze (mit Parkuhren) ausgeschieden werden (Annahme: in den Wohnquartieren werden keine Parkuhren gestellt).
- Die Anwohner können in einem sehr grossen Gebiet zeitlich unbeschränkt parkieren und werden zum Teil am Zentrumsrand parkieren, wenn sie Geschäfte im Zentrum zu erledigen haben.

Variante «grosses Zentrum, einheitliche Zone Wohnquartiere»

- Die Zone Zentrum umfasst die Landstrasse vom Kreisel «Landschreiber» bis zur «Siggenthalerbrücke» sowie das Gebiet nördlich davon bis zum «Kirchweg» (grosses Zentrum).
- Die «Schul- und Sportanlagen», das «Schwimmbad», der «Hirschen», der «Friedhof», das «Schützenhaus Ebni», das «Restaurant 3 Sternen» sowie die «Spazierparkplätze» werden speziell betrachtet.
- Die Wohnquartiere werden in einer einheitlichen Zone zusammengefasst.⁵

**Vorteile**

- Die Einteilung ist einfach und verständlich.
- Für Kunden stehen viele Parkplätze zur Verfügung.
- Die Gemeinde hat mehr Flexibilität mit der Parkraumgestaltung im Zentrum.
- Es können in einem grossen Bereich (Zone «Zentrum») Parkuren gestellt werden.
- Für die «Schul- und Sportanlagen», das «Schwimmbad», den «Hirschen», den «Friedhof», das «Schützenhaus Ebni», das «Restaurant 3 Sternen» sowie die «Spazierparkplätze» können massgeschneiderte Lösungen definiert werden.

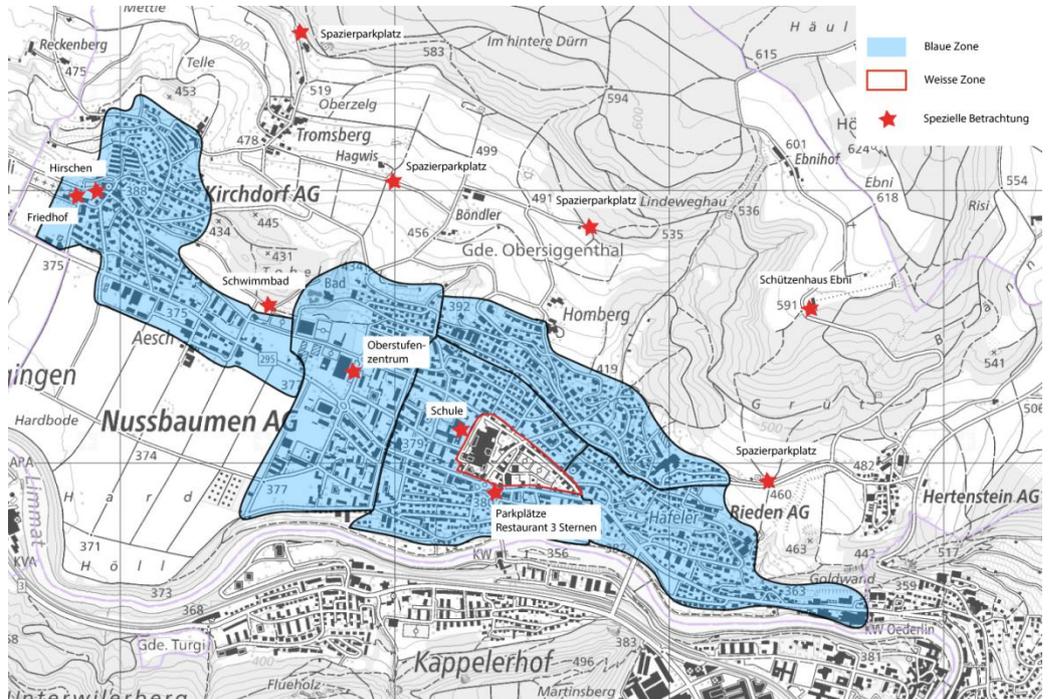
Nachteile

- Die Zone «Zentrum» entspricht nicht dem tatsächlichen Zentrum, sondern reicht in die Wohnquartiere hinein.
- Für Anwohner des erweiterten Zentrums stehen weniger Parkplätze zur Verfügung.
- Die Anwohner können in einem sehr grossen Gebiet zeitlich unbeschränkt parkieren und werden zum Teil am Zentrumsrand parkieren, wenn sie Geschäfte im Zentrum zu erledigen haben.
- Anwohner des erweiterten Zentrums müssen in einer angrenzenden Zone parkieren.

⁵ Die Aussenwachen (u.a. Tromsberg, Hertenstein) unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung, so dass die dortigen Anwohnenden keine Parkkarten lösen müssen.

Variante «kleines Zentrum, fünf Wohnquartiere»

- Die Zone Zentrum umfasst das nähere Umfeld des «Markthofes» (kleines Zentrum).
- Die «Schul- und Sportanlagen», das «Schwimmbad», der «Hirschen», der «Friedhof», das «Schützenhaus Ebni», das «Restaurant 3 Sterne» sowie die «Spazierparkplätze» werden speziell betrachtet.
- Die Wohnquartiere werden in fünf Zonen «Nussbaumen Zentrum», «Nussbaumen West», «Nussbaumen Nord», «Rieden» und «Kirchdorf» aufgeteilt

**Vorteile**

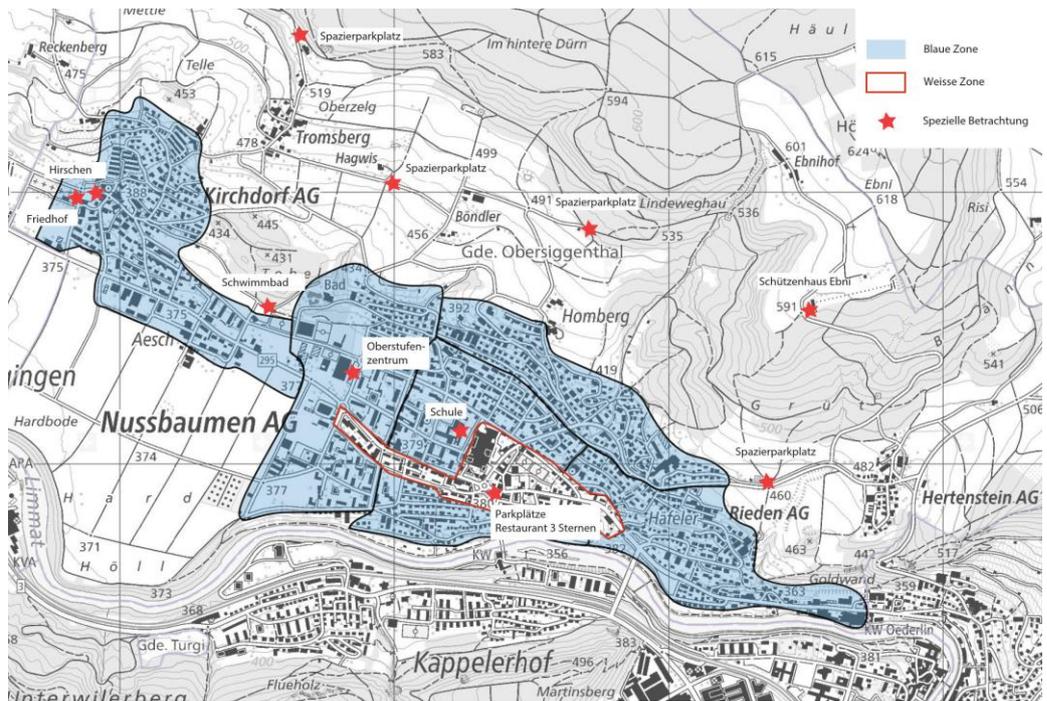
- Das Zentrum wird klar definiert.
- Anwohner können nur in ihrer Nachbarschaft zeitlich unbegrenzt parkieren (Annahme: es werden zonenweise Anwohnerparkkarten ausgegeben).
- Für die «Schul- und Sportanlagen», das «Schwimmbad», den «Hirschen», den «Friedhof», das «Schützenhaus Ebni», das «Restaurant 3 Sterne» sowie die «Spazierparkplätze» können massgeschneiderte Lösungen definiert werden.

Nachteile

- Es werden viele Parkraumzonen unterschieden; die Grenzziehung ist genau zu prüfen.
- Kunden aus dem Zentrum werden ins nahegelegene Quartier ausweichen (Annahme: dort befinden sich kostenlose Parkplätze mit einer Parkzeitbeschränkung).
- Es können nicht viele gebührenpflichtige Parkplätze (mit Parkuhren) ausgeschieden werden (Annahme: in den Wohnquartieren werden keine Parkuhren gestellt).

Variante «grosses Zentrum, sechs Wohnquartiere»

- Die Zone Zentrum umfasst die Landstrasse vom Kreisel «Landschreiber» bis zur «Siggenthalerbrücke» sowie das Gebiet nördlich davon bis zum «Kirchweg» (grosses Zentrum).
- Die «Schul- und Sportanlagen», das «Schwimmbad», der «Hirschen», der «Friedhof», das «Schützenhaus Ebni», das «Restaurant 3 Sterne» sowie die «Spazierparkplätze» werden speziell betrachtet.
- Die Wohnquartiere werden in sieben Zonen «Nussbaumen Zentrum», «Nussbaumen West», «Nussbaumen Nord», «Nussbaumen Süd», «Rieden» und «Kirchdorf» aufgeteilt

**Vorteile**

- Für Kunden stehen viele Parkplätze zur Verfügung.
- Die Gemeinde hat mehr Flexibilität mit der Parkraumgestaltung im Zentrum.
- Anwohner können nur in ihrer Nachbarschaft zeitlich unbegrenzt parkieren (Annahme: es werden zonenweise Anwohnerparkkarten ausgegeben).
- Es können in einem grossen Bereich (Zone «Zentrum») Parkuhren gestellt werden.
- Für die «Schul- und Sportanlagen», das «Schwimmbad», den «Hirschen», den «Friedhof», das «Schützenhaus Ebni», das «Restaurant 3 Sterne» sowie die «Spazierparkplätze» können massgeschneiderte Lösungen definiert werden.

Nachteile

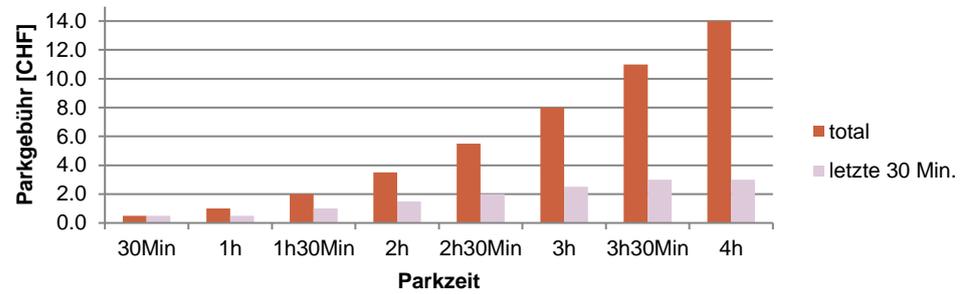
- Es werden viele Parkraumzonen unterschieden; die Grenzziehung ist genau zu prüfen.
- Die Zone «Zentrum» entspricht nicht dem tatsächlichen Zentrum, sondern reicht in die Wohnquartiere hinein.
- Anwohner des erweiterten Zentrums müssen in einer angrenzenden Zone Parkieren.

6.1.2 Parkzeitbeschränkungen und Gebühren je Parkraumzone

Zentrum

Variante «Progressive Gebühren»

- An Werktagen zwischen 8 und 19 Uhr werden progressiven Gebühren erhoben (Beispiel siehe Diagramm unten). Es gilt keine Parkzeitbeschränkung

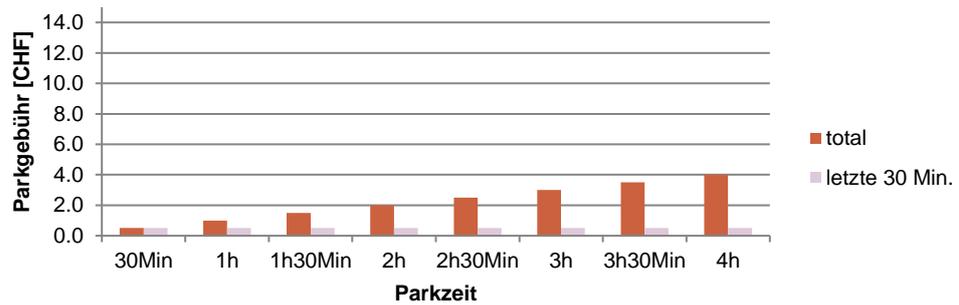


Auswirkungen

- Kunden können grundsätzlich unbeschränkt Zeit im Zentrum verbringen.
- Die progressiven Gebühren führen zu grundsätzlich kürzeren Aufenthalten, d.h. einer grösseren Verfügbarkeit von Parkplätzen. Eine negative Nebenwirkung ist, dass es damit zu einem grösseren Umschlag und mehr Verkehr kommt.

Variante «konstante Gebühren»

- An Werktagen zwischen 8 und 19 Uhr werden lineare Gebühren erhoben (Beispiel siehe Diagramm unten). Es gilt keine Parkzeitbeschränkung

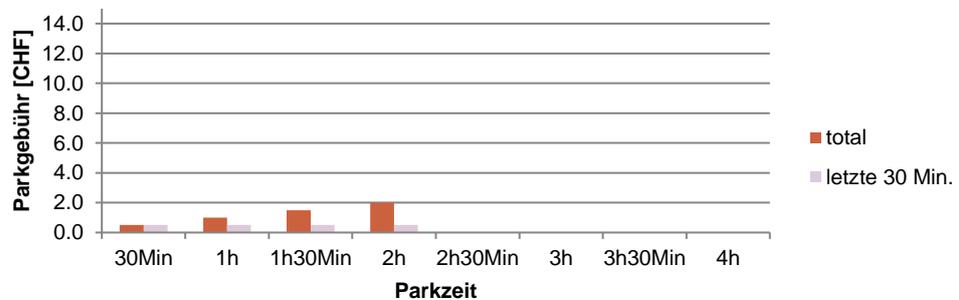


Auswirkungen

- Es besteht ein kleinerer Anreiz, einen möglichst kurzen Aufenthalt im Zentrum zu haben.

Variante «Parkzeitbeschränkung 2h und konstante Gebühren»

- An Werktagen zwischen 8 und 19 Uhr gilt eine Parkzeitbeschränkung von 2h mit konstanten Gebühren.



Auswirkungen

- Parkplätze werden nach spätestens 2h wieder freigegeben.
- Es besteht ein kleinerer Anreiz, einen möglichst kurzen Aufenthalt im Zentrum zu haben.

WohnenVariante «Blaue Zone»

- Die Parkplätze werden als Blaue Zone Parkplätze ausgedehnt, d.h. kostenlose Parkplätze mit einer Parkzeitbeschränkung von 1h an Werktagen zwischen 8 und 19 Uhr.

Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> – Die Blaue Zone ist als Bewirtschaftungsform allgemein bekannt. – Die blaue Markierung am Boden (neben der Signalisationstafel) zeigt die Bewirtschaftung an. – Dauerhaftes Parkieren (z.B. von Zupendlern) wird verhindert. – Mit der Ausgabe von Parkkarten kann ausgewählten Nutzergruppen das zeitlich unbeschränkte Parkieren gewährt werden (weit verbreitetes Modell, z.B. Stadt Zürich). – Kunden, die länger als 1h parkieren möchten (häufig der Fall), weichen nicht in die Quartiere aus. – Die Parkplätze können nicht für Besuche von über 1h verwendet werden (ausgenommen an Sonn- und Feiertagen und am Abend, sofern nicht anders signalisiert).
---------------------	--

Variante «Parkzeitbeschränkung 4h, kostenlos»

- Die Parkplätze werden mit einer Parkzeitbeschränkung von 4h an Werktagen zwischen 8 und 19 Uhr belegt.

Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> – Dauerhaftes Parkieren (z.B. von Zupendlern) wird verhindert. – Mit der Ausgabe von Parkkarten kann ausgewählten Nutzergruppen das zeitlich unbeschränkte Parkieren gewährt werden (weit verbreitetes Modell, z.B. Stadt Zürich). – Besuche sind bis zu 4h möglich jederzeit möglich. – Die Bewirtschaftungsform ist weniger bekannt. – Kunden aus dem Zentrum werden vermehrt in die Quartiere ausweichen, weil dort für 3h kostenlos parkiert werden kann und die Gehdistanzen klein sind.
---------------------	---

«Hirschen Kirchdorf»**Spezielle Betrachtung**Vorschlag:

- Hirschen Kirchdorf: Es wird eine Wohnzone mit Parkverbot in den Strassen geschaffen (ausser für Anwohnende). Damit kann vermieden werden, dass die Strassen zuparkiert werden bei grossem Andrang im Restaurant. Die öffentliche Parkierungsanlage beim Friedhof sowie jene hinter der Bushaltestelle in der Nähe des Restaurants Hirschen könnten separat monetär oder zeitlich bewirtschaftet werden.

«Schützenhaus Ebni und Spazierparkplätze»

Vorschlag: Es gilt eine Parkzeitbeschränkung von 18h

SchwimmbadVariante «Parkzeitbeschränkung 18h»

- Es gilt eine Parkzeitbeschränkung von 18h.

Variante «Gebührenpflicht»

- Die Parkplätze sind für gewisse Nutzergruppen gebührenpflichtig (moderate, konstante Gebühren).
- Die Parkplätze sind gebührenpflichtig (moderate, konstante Gebühren).

Variante Park & Bus

- Es werden Mo - Fr 10 Parkplätze für Park & Bus Nutzende reserviert.
- Die Gemeinde organisiert die Bewirtschaftung. Ziel: nie mehr als 10 Parkplätze durch Park & Bus belegt.
- Sa & So sind die Parkplätze durch Besuchende des Schwimmbads nutzbar.

- Die Karten können am gleichen Ort, wie die sonstigen Parkkarten bezogen werden.

Schul- und Sportanlagen

Variante «Gebührenpflicht»

- Die Parkplätze sind für gewisse Nutzergruppen gebührenpflichtig (moderate, konstante Gebühren).

Variante «Parkzeitbeschränkung 18h»

- Es gilt eine Parkzeitbeschränkung von 18h.

6.1.3 Parkkarten

Folgende Parkkarten werden ausgegeben:

- **Anwohnerparkkarten:** Diese können für alle Zonen von den in diesen Zonen wohnhaften Personen erworben werden. Die Anwohnerparkkarte berechtigt zum zeitlich unbegrenzten Parkieren auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung (z.B. Blaue Zone Parkplätzen) in der jeweiligen Zone. Es werden Jahreskarten ausgegeben, die Rückerstattung (z.B. bei Wegzug) ist zu klären.
Option «Parkkarten für Anwohner Zentrum»: Für die Anwohner im Zentrum können Parkkarten der angrenzenden Zone ausgegeben werden.
- **Tagesparkkarten:** Diese können von allen Personen erworben werden. Sie berechtigen zum zeitlich unbegrenzten Parkieren auf zeitlich begrenzten Parkplätzen (z.B. Blaue Zone Parkplätzen) für einen Tag (Kalendertag oder 24h). Die Tagesparkkarten sollte in jedem Fall mehr als ein 4-stündiges Parkieren im Zentrum kosten.
Option «Halbtageskarten»:
Es können auch Halbtageskarten ausgegeben werden.
- **Betriebsparkkarten:** An Betriebe mit Sitz Obersiggenthal können maximal 2 Parkkarten pro Betrieb ausgegeben
- **Service und Gesundheits-Parkkarten:** Für Handwerker und andere spezielle Gruppen (z.B. Spitex) werden Parkkarten zu einem reduzierten Preis ausgegeben.

6.1.4 Nächtliches Dauerparkieren

Zurzeit wird das nächtliche Dauerparkieren auf dem gesamten Gemeindegebiet abgegolten (Laternengaragen-Verordnung). Im Rahmen eines neuen Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzepts ist zu klären, ob und wie das nächtliche Dauerparkieren in Zukunft behandelt wird, ob also das bisherige System weitergeführt werden soll oder es aufgehoben werden sollte.

Variante «Beibehaltung»

- Die Laternen-Verordnung bleibt bestehen.
- Anwohner, die auch am Tag dauerhaft parkieren möchten, müssen zusätzlich eine Anwohnerparkkarte erwerben (bezahlen also einerseits für das nächtliche Dauerparkieren und für das Dauerparkieren am Tag).

Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> – Das bisherige System wird weitergeführt. – Das nächtliche Dauerparkieren wird separat erhoben.
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> – Die Abgeltung mit zwei verschiedenen Systemen (zwei Rechnungen) ist für die Anwohner wenig verständlich. – Es bestehen zwei parallele Kontrollsysteme (keine Synergien).

Variante «Abschaffung»

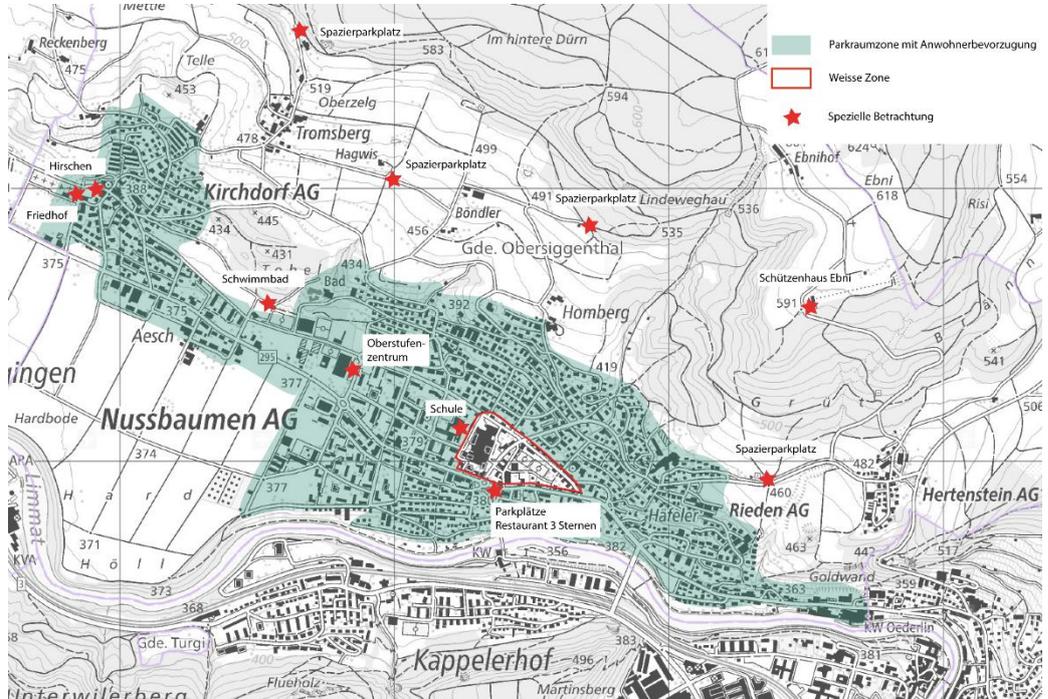
- Die Laternen-Verordnung wird aufgehoben.
- Das nächtliche Dauerparkieren wird nicht mehr abgegolten. Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Anwohner, die ihr Auto nachts auf öffentlichem Grund dauerparkieren, eine Anwohnerparkkarte für den Tag erwerben (müssen).

Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> – Das Reglement kann einfach gehalten werden (keine Definition von nächtlichem Dauerparkieren notwendig). – Es besteht nur ein Reglement. – Es müssen keine Kontrollen in der Nacht durchgeführt werden. – Auch Besucher können über Nacht dauerparkieren.
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> – Das nächtliche Dauerparkieren wird nicht mehr abgegolten.

6.2 Realisierungsvorschlag kleines Zentrum grosse zusammenhängende Wohnzone

Der Realisierungsvorschlag orientiert sich an der Variante «Parkzeitbeschränkung» und legt diese in Anlehnung an die umliegenden Gemeinden auf vier Stunden fest.

6.2.1 Parkraumzonen



6.2.2 Übersicht Bewirtschaftung

	Parkraumzone mit Anwohnerbevorzugung	Weisse Zone
Gebiet	Alle Wohnquartiere	Zentrum
Grundsatz	zeitlich beschränkt & gebührenfrei, kostenpflichtige Parkkarten zum Langzeitparkieren für ausgewählte Gruppen	gebührenpflichtig
Farbe Parkfelder	Weiss	Weiss
Bewirtschaftungszeit	werktags 08:00 - 19:00	täglich 24h
Parkzeitbeschränkung	4 h	keine Parkzeitbeschränkung
Gebührenpflicht	Nein	Höhe offen
Spezielle Betrachtung	Hirschen Kirchdorf, Friedhof Kirchdorf, Schulen, Schwimmbad, Sternenparkplatz	
<i>Parkkarten (für Dauerparkieren)</i>		
Anwohnerparkkarte	Personen mit Wohnsitz Obersiggenthal Ausgabe: Monat, Jahr	-
Betriebsparkkarte	Betriebe mit Sitz Obersiggenthal (genaue Konditionen zu klären) Ausgabe: Monat, Jahr	-
Serviceparkkarte	Handwerks-/Servicebetriebe Ausgabe: Tag, Monat	Handwerks-/Servicebetriebe, Ausgabe: Tag, Monat
Besucherparkkarte	Alle Personen Ausgabe: Tag	-
Gesundheitsparkkarte	Spitex o.ä. Ausgabe: Monat, Jahr	Spitex o.ä. Ausgabe: Monat, Jahr

Vorteile

- Die Beschränkung auf zwei Parkraumzonen mit klar unterscheidbaren Grundsätzen ist verständlich und übersichtlich. Der gesteigerte Gemeingebrauch wird konsequent abgegolten. In der Weissen Zone werden aufgrund der Gebührenpflicht die Parkplätze für die Kundschaft freigehalten, zudem werden der Kontrollaufwand sowie die Standortqualität mit Gebühren abgegolten. In der Parkraumzone mit Anwohnerbevorzugung können Besuchende der Anwohnenden das Auto für eine gängige Besuchsdauer (maximal 4 Stunden) abstellen.
- Jeder Anwohnerin und jeder Anwohner von Obersiggenthal kann eine Anwohnerparkkarte beziehen, die zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf allen weissen Parkplätzen der Parkraumzone mit Anwohnerbevorzugung in Obersiggenthal berechtigt. Für andere ausgewählte Personengruppen werden weitere Parkkarten ausgegeben. Das auf entsprechende Fahrzeuge angewiesene Gewerbe kann sich damit weiterhin uneingeschränkt bewegen. In der Parkraumzone mit Anwohnerbevorzugung müssen Parkfelder weiss markiert werden.
- Mit punktuellen Verfeinerungen wird auf lokale Spezialitäten eingegangen und die notwendige Flexibilität geschaffen. Insbesondere werden in der Parkraumzone mit Anwohnerbevorzugung ausgewählte Parkplätze (z.B. Schwimmbad, Schul- und Sportanlagen) gegen Gebühr mit einer gelockerten Parkzeitbeschränkung (> 4 h) ausgeschieden, damit auch Personen ohne Parkkarte an verschiedenen Orten in Obersiggenthal für eine längere Zeit parkieren können.

Änderungen gegenüber heute

- Die Bewirtschaftung der Parkplätze wird einheitlich und übersichtlich im Rahmen von so genannten Parkraumzonen geregelt. Die Parkierung auf privaten Parkplätzen bleibt unverändert.
- In den Quartieren wird neu eine Parkraumzone mit Anwohnerbevorzugung eingeführt. Es handelt sich dabei um ein bewährtes System. Für ausgewählte Personengruppen, z.B. für Anwohnende, ist das langzeitige Parkieren möglich. Die Quartiere werden besser von auswärtigen Fremdparkierern geschützt.
- Das Zentrum wird neu mit Gebühren bewirtschaftet.
- Die Laternen-Verordnung, d.h. Abgeltung nächtlichen Dauerparkierens, wird aufgehoben. Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Anwohnenden, die ihr Auto nachts im öffentlichen Raum dauerparkieren, sowieso eine Anwohnerparkkarte für den Tag erwerben müssen. Die Kontrolle in der Nacht und der damit verbundene administrative Aufwand entfallen.

Überführung in ein Parkierungsreglement

- Das Bewirtschaftungskonzept wird in ein Parkierungsreglement festgeschrieben, die durch den Einwohnerrat verabschiedet wird.

Separate Regelungen für Gemeindeligenschaften und Schulhäuser

- Für die Gemeindeligenschaften und Schulhäuser erlässt der Gemeinderat separate Regelungen. Grundsätzlich soll auch hier das langzeitige Parkieren fair abgegolten werden. Zudem sind die Parkplätze vor unerwünschten Fremdparkierern zu schützen.

6.2.3 Hinweise zu speziell betrachteten Parkplätzen

Zu den folgenden Gebieten werden konkrete Hinweise für eine sinnvolle Einbindung in das Parkraumkonzept gegeben.

Spazierparkplätze und Parkplätze beim Schützenhaus Ebni

Es gilt eine Parkzeitbeschränkung von 18 Stunden, um das Abstellen von Wohnwagen etc. zu vermeiden.

Schwimmbad sowie Schul- und Sportanlagen

Für alle Nutzer gilt Parkzeitbeschränkung von maximal 18 Stunden. Es darf nur in Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen parkiert werden (richterliches Verbot).

Parkplätze für Lehrpersonen und Gemeindeangestellte:

- Lehrpersonen und Gemeindeangestellte erhalten eine Parkkarte und können mit dieser auf den Schulhausparkplätzen maximal 18 Stunden parkieren.

Parkplätze für Vereine und Besucher des Schwimmbades:

- Nutzer von Vereinen sowie Besucher des Schwimmbades ist die Benützung der Parkplätze kostenpflichtig Vorschlag: täglich von 08:00 - 22:00 Uhr mit Gebühren von 0.5 - 1 Fr/h., evtl. Lösung mit Schranke

Parkplätze für Park & Ride Nutzende:

- Es werden Mo - Fr 10 Parkplätze für Park & Ride Nutzende reserviert. Je nach System (Schranke oder Parkuhr) werden diese gekennzeichnet.
- Die Gemeinde organisiert die Bewirtschaftung. Ziel: nie mehr als 10 Parkplätze durch Park & Ride belegt.
- Sa & So sind die Parkplätze durch Besuchende des Schwimmbads nutzbar.
- Die Karten können am gleichen Ort wie die sonstigen Parkkarten bezogen werden.
- Die Kosten für die Park & Ride Parkplätze richten sich nach der Nachfrage.

Hirschen und Friedhof im Kirchdorf

Der Ortsteil Kirchdorf inkl. den Parkplätzen Hirschen und Friedhof werden in die Parkraumzone mit Anwohnerbevorzugung integriert. Für diese Parkplätze werden bei Beerdigungen, (kirchlichen) Anlässen, für Gäste des Hotels/Restaurants Hirschen Parkkarten ausgegeben, welche zum Parkieren über die erlaubte Parkzeit hinaus berechtigen.

Sternenparkplatz

Der Sternenparkplatz wird in die Parkraumzone mit Anwohnerbevorzugung integriert. Der Parkplatz wird zurzeit auch von Gästen des Restaurants 3 Sternen benutzt. Es ist zu prüfen, ob die für Gäste des Restaurants Parkkarten zum Parkieren über die vorgegebene Parkzeit hinaus abgegeben werden können.

Anhang

Anhang 1: Zukünftige Regelung Parkplätze der Gemeinde Obersiggenthal (Empfehlung)

Bezeichnung Parkplatz	Anzahl	Nutzungseinschränkungen	Höchstparkzeit	Gebühren / Gebührenpflichtige Parkzeit	Parkkarten	Bemerkungen
Gebührenpflichtige Parkplätze						
A) Schwimmbad	114	Es darf nur in Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage parkiert werden (richterliches Verbot).	Max. 18h	CHF 0.50 / h Mo - So 08.00-22.00 Uhr		Nutzer von Vereinen sowie Besucher des Schwimmbades ist die Benützung der Parkplätze kostenpflichtig Bewirtschaftung evtl. mit Schranke
B) Oberstufenzentrum	38	Es darf nur in Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage parkiert werden (richterliches Verbot).	Max. 18h	CHF 0.50 / h Mo - Fr 08.00 -22.00 Uhr		Abgrenzung Lehrpersonen / sonstige Nutzende muss noch festgelegt werden.
C) Gemeindehaus	3 - 100		keine Parkzeitbeschränkung	CHF 1.00/h (die ersten 2 Stunden linear, danach progressiv), Mo - Sa 08.00-19.00 Uhr Wir je nach Variante angepasst.		Abgrenzung Gemeindemitarbeitende / sonstige Nutzende muss noch festgelegt werden. Ev. Parkkarte Restaurant 3 Sternen Bewirtschaftung evtl. mit Schranke
Parkraumzone mit Anwohnerbevorzugung						
D) Alle bestehenden öffentlichen Parkplätze in Parkraumzone mit Anwohnerbevorzugung	49 + 50		Max. 4h (Ausgenommen Inhabende von Parkkarten)	keine (ausser Kosten für Parkkarte)	Parkkarte für Anwohnende Parkkarte für Besuchende Serviceparkkarte Betriebsparkkarte	Es sollen noch weitere weisse Parkplätze markiert werden.
E) Friedhof	27		Max 4h		Für Beerdigungen und weitere Anlässe	Parkkarte für Gäste Hotel/Restaurant Hirschen, kirchliche Anlässe
F) öffentliche Parkplätze	28		Max 4h		Anlässe	Parkkarte für Gäste Ho-

Bezeichnung Parkplatz	Anzahl	Nutzungseinschränkungen	Höchstparkzeit	Gebühren / Gebührenpflichtige Parkzeit	Parkkarten	Bemerkungen
Hirschen						tel/Restaurant Hirschen, kirchliche Anlässe
G) Sternenparkplatz	16		Max 4h			Ev. Parkkarte Gäste Restaurant 3 Sternen
Zeitliche Beschränkung						
Spazierparkplätze	45		Max. 18h			

metron

**Stahlrain 2
Postfach**

**5201 Brugg
Schweiz**

**info@metron.ch
www.metron.ch**

**T +41 56 460 91 11
F +41 56 460 91 00**